

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rita Grießhaber und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 13/8222 –

Arbeitslosenhilfe und Erziehungsgeld im Arbeitsförderungs-Reformgesetz

Im März 1997 wurde das Arbeitsförderungs-Reformgesetz verabschiedet. Neben vielen Veränderungen der Arbeitsförderung bringt es auch Änderungen in anderen Gesetzen. Unter anderem sieht es vor, § 2 Abs. 4 des Erziehungsgeldgesetzes zu streichen. Dort war bisher per Sonderregelung festgeschrieben, daß der Bezug von Erziehungsgeld den gleichzeitigen Bezug von Arbeitslosenhilfe nicht ausschließt.

1. Hat bei Einführung des § 2 Abs. 4 Bundeserziehungsgeldgesetz das jetzt von der Bundesregierung bei der Streichung verwendete Argument, Bezieher und Bezieherinnen von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe gleich zu behandeln, keine Rolle gespielt?

Wenn nicht, welche Gründe haben zu einer anderen Bewertung durch die Bundesregierung geführt?

Artikel 74 Nr. 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 83 Abs. 1 des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz – AFRG) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hebt § 2 Abs. 4 BERzGG mit Wirkung vom 1. Januar 1998 auf. § 2 Abs. 4 BERzGG enthält die gesetzliche Fiktion der Verfügbarkeit und bewirkt, daß während des Bezugs von Erziehungsgeld der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin wegen der Betreuung und Erziehung des Kindes für eine Beschäftigung objektiv nicht zur Verfügung steht oder nicht bereit ist, jede ihr/ihm zumutbare Beschäftigung aufzunehmen oder an jeder zumutbaren Maßnahme der beruflichen Bildung teilzunehmen (§ 103 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 Arbeitsförderungsgesetz).

Mit Rücksicht darauf, daß das Arbeitsförderungs-Reformgesetz die Anforderungen an die Arbeitslosigkeit neu regelt und es danach künftig nicht mehr reichen wird, wenn der Arbeitnehmer verfügbar ist bzw. als verfügbar gilt, sondern er auch aktiv um die berufliche Eingliederung bemüht sein muß, sieht Artikel 74 Nr. 2 Buchstabe b des AFRG deshalb die Streichung von § 2 Abs. 4 BERzGG vor.

Die Möglichkeit, grundsätzlich neben dem Erziehungsgeld Arbeitslosenhilfe zu beziehen, ergibt sich ausschließlich aus der Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 1 BERzGG, weil der Bezug von Arbeitslosenhilfe einer vollen Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 BERzGG nicht gleichsteht.

Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe schließt daher den Anspruch auf Erziehungsgeld auch künftig grundsätzlich nicht aus. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BERzGG ist durch das Arbeitsförderungs-Reformgesetz unberührt geblieben.

Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe besteht aber künftig nur, wenn die Bezieherinnen oder Bezieher von Erziehungsgeld – wie beim Arbeitslosengeld – den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung stehen, sich selbst bemühen, ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Arbeitslose Bezieherinnen und Bezieher von Erziehungsgeld können sich wegen der Betreuung und Erziehung eines aufsichtsbedürftigen Kindes auf Teilzeitbeschäftigungen, die den üblichen Bedingungen des für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entsprechen, beschränken, soweit diese Teilzeitbeschäftigungen versicherungspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit sind (§ 119 Abs. 4 Nr. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III). Mit Einführung der Geringfügigkeitsgrenze in der Arbeitslosenversicherung wird dieses „Teilzeitprivileg“ ab 1. Januar 1998 erweitert, d. h. zulässig ist eine Beschränkung auf Teilzeitbeschäftigungen von mindestens 15 Wochenstunden oder mehr als 610 DM in den alten und 520 DM in den neuen Bundesländern.

Die Aufhebung von § 2 Abs. 4 BERzGG bewirkt daher, daß arbeitslose Bezieherinnen und Bezieher von Erziehungsgeld wie andere Arbeitslose keine Arbeitslosenhilfe erhalten, wenn sie nicht arbeitsbereit und arbeitsfähig sind und keine zumutbaren Eigenbemühungen unternehmen. Insofern sind nunmehr Arbeitslosenhilfeempfänger, die zugleich Erziehungsgeld beziehen, mit anderen Arbeitslosenhilfeempfängern und Arbeitslosengeldempfängern gleichgestellt.

2. Wie viele Männer und Frauen sind potentiell von dieser Änderung betroffen?

Wie erklärt die Bundesregierung den höheren Männeranteil bei den Beziehern von Arbeitslosenhilfe und Erziehungsgeld, falls der Männeranteil den der Männer insgesamt, die Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen, überschreitet?

Wie hoch ist der Anteil der Alleinerziehenden?

Nach Angabe der Bundesanstalt für Arbeit bezogen im Zeitraum von Juli 1996 bis Juni 1997 im Jahresdurchschnitt 4 951 Personen Arbeitslosenhilfe und Erziehungsgeld. Die durchschnittliche monatliche Zahl der Leistungsbezieher getrennt nach Geschlecht und Bundesgebiet West/Ost ist der als Anlage beigefügten Tabelle zu entnehmen („Arbeitslosenhilfeempfänger gemäß § 2 Abs. 4 Bundeserziehungsgeldgesetz“). Die Tabelle enthält auch Personen, die sich nicht auf § 2 Abs. 4 BErzGG zu berufen brauchen, um neben dem Erziehungsgeld Arbeitslosenhilfe zu erhalten. Angaben getrennt nach alleinerziehenden Leistungsbeziehern und männlichen Leistungsbeziehern, die Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen, liegen nicht vor.

3. Wie hoch sind die Kosten der bestehenden Regelung?

Die Aufwendungen für Bezieher und Bezieherinnen gemäß der Tabelle (vgl. Antwort zu Frage 2) betrugen nach Angabe der Bundesanstalt für Arbeit im Zeitraum von Juli 1996 bis Juni 1997 rd. 107 Mio. DM.

4. Welche Einspareffekte verspricht sich die Bundesregierung von der Gesetzesänderung?
5. Welche finanziellen Auswirkungen erwartet die Bundesregierung für die Kommunen?

Die finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Änderung sind nicht quantifizierbar. Aussagen über die Zahl der Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosenhilfe, die aufgrund der vorgesehenen Streichung von § 2 Abs. 4 BErzGG voraussichtlich ab 1. Januar 1998 aus dem Leistungsbezug ausscheiden werden, sind nicht möglich. Denn Bezieher und Bezieherinnen von Erziehungsgeld können weiterhin Arbeitslosenhilfe erhalten, wenn sie wie andere Arbeitslose die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen (vgl. Frage 1). Auch die finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Änderung auf die Kommunen sind nicht quantifizierbar.

6. Was sind nach Ansicht der Bundesregierung die Perspektiven für das Erziehungsgeld, nachdem die Einkommensgrenzen seit der Einführung nicht dynamisiert, die Summe nicht angehoben wurde und jetzt noch eine weitere Einschränkung vorgenommen wird?

Erziehungsurlaub und Erziehungsgeld – flankiert durch die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung – leisten einen konstitutiven Beitrag zur Sicherung der Kindesbetreuung in den ersten drei Lebensjahren, an den sich der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz anschließt. Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub sind in ein ineinandergreifendes, schlüssiges Gesamtkonzept der Kindesbetreuung und Kindererziehung im Vorschulalter von Kindern eingebettet, dessen Bestand und Absicherung auch für die Zukunft unverzichtbar ist.

Die Bundesregierung wird daher dieses Konzept weiterverfolgen und im Rahmen der haushaltsmäßigen Gegebenheiten weiterentwickeln. Dazu gehört auch die Anhebung der Einkommensgrenzen, die familienpolitisch wünschenswert ist. Die Höhe der Einkommensgrenzen ist seit Inkrafttreten des Gesetzes unverändert geblieben, denn die Priorität lag auf der Verlängerung des Bezugszeitraums, der schrittweise von zehn Monaten auf 24 Monate ausgedehnt worden ist. Daneben wurde die Anerkennung der Erziehungszeiten in der Rentenversicherung von einem Jahr auf drei Jahre erweitert. Die Akzeptanz der Leistungen nach dem BERzGG ist unverändert hoch rd. 96 % der Eltern von Neugeborenen nehmen sie jährlich in Anspruch.

Anlage

„Arbeitslosenhilfeempfänger gem. § 2 Abs. 4 Bundeserziehungsgeldgesetz“*)

Region	Monat	insgesamt	Männer	Frauen
Bundesgebiet West	Juli 1996	3 082	243	2 839
	August 1996	3 193	247	2 946
	September 1996	3 254	261	2 993
	Oktober 1996	3 365	275	3 090
	November 1996	3 527	283	3 244
	Dezember 1996	3 671	288	3 383
	Januar 1997	3 902	296	3 606
	Februar 1997	4 260	314	3 964
	März 1997	4 577	326	4 251
	April 1997	4 921	330	4 591
	Mai 1997	5 169	341	4 828
	Juni 1997	5 781	358	5 423
	Durchschnitt	4 059	297	3 762
Bundesgebiet Ost	Juli 1996	716	15	701
	August 1996	748	17	731
	September 1996	767	19	748
	Oktober 1996	788	19	769
	November 1996	844	24	820
	Dezember 1996	858	26	832
	Januar 1997	881	28	853
	Februar 1997	936	28	908
	März 1997	967	29	938
	April 1997	971	25	946
	Mai 1997	1 031	31	1 000
	Juni 1997	1 187	35	1 152
	Durchschnitt	892	25	867
Bundesgebiet insgesamt	Juli 1996	3 798	258	3 540
	August 1996	3 941	264	3 677
	September 1996	4 021	280	3 741
	Oktober 1996	4 153	294	3 859
	November 1996	4 371	307	4 064
	Dezember 1996	4 529	314	4 215
	Januar 1997	4 783	324	4 459
	Februar 1997	5 196	342	4 854
	März 1997	5 544	355	5 189
	April 1997	5 892	355	5 537
	Mai 1997	6 200	372	5 828
	Juni 1997	6 968	393	6 575
	Durchschnitt	4 951	322	4 629

*) nach der Statistik der Bundesanstalt für Arbeit unter Einschluß derjenigen, die sich nicht auf § 2 Abs. 4 BERzGG zu berufen brauchen.